

Verteidiger, Vertreter der Kollektive, Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Protokollführer sowie in Strafverfahren gegen Jugendliche deren Erziehungsberechtigte, Beistände und die Organe der Jugendhilfe) zur Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Überwindung der dabei festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

1.2. Gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts ist die Gesamtaufgabenstellung für das Strafverfahren. Das Strafrecht bestimmt den Gegenstand des Strafverfahrens. Das Strafverfahren dient der Durchsetzung des Strafrechts. Das Strafrecht regelt in Übereinstimmung mit Art. 99 Verfassung, welche Handlungen als Straftaten verfolgt werden, unter welchen Voraussetzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt und welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anwendbar sind. Die im I.Kap. des Allgemeinen Teils des StGB geltenden Grundsätze des Strafrechts sind daher zugleich für das Strafverfahrensrecht und dessen Anwendung richtungweisend. Das Strafrecht gibt die grundlegende Orientierung für das Strafverfahren und für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung.

1.3. Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers ist eine Grundbedingung für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Die Bekämpfung der Kriminalität und die Anstrengungen zu ihrer Vorbeugung sind untrennbarer Bestandteil des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers, denn Straftaten hemmen die sozialistische Entwicklung und die weitere Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes. Die Gewährleistung des Schutzes nach innen und außen liegt im übereinstimmenden Interesse der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen der DDR. Das Strafverfahren dient der Überwindung der in den Straftaten der allgemeinen Kriminalität hervortretenden Konflikte und zugleich der entschiedenen Zurückweisung aller konterrevolutionären Verbrechen. Überzeugung und Zwang kennzeichnen das sozialistische Strafverfahren, wobei entsprechend der Differenziertheit und unterschiedlichen Schwere der Kriminalität der Zwang bei Verbrechen eine größere Rolle spielt als bei Vergehen. In jedem Verfahren aber ist die Einheit von Zwang und Überzeugung, Schutz und Erziehung durchzusetzen.

1.4. Jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen setzt voraus, daß die Schuld zweifelsfrei festgestellt wird (vgl. Art.99 Abs.2 Verfassung; Art.4 StGB) und alle Garantien zur Vermeidung der Verurteilung eines Unschuldigen (vgl. Art.99 Verfassung; Art.4 StGB; §§ 3, 5-8 StPO) gewährleistet werden. In dem Maße, wie es gelingt, jeden, der sich einer Straftat schuldig gemacht hat, zur Verantwortung zu ziehen, desto wirksamer ist der Kampf gegen die Kriminalität. Der Verdacht einer Straftat ist Ausgangspunkt und Grundlage der gesamten strafprozessualen Tätigkeit von der Prüfung der Anzeige (vgl. §§ 92ff.) bis zur abschließenden gerichtlichen Entscheidung (vgl. §§ 240ff.). Nur die Gerichte (staatliche und gesellschaftliche) dürfen die strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtsverbindlich feststellen (vgl. Art.4 StGB). Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist das Verfahren einzustellen oder der Angeklagte freizusprechen.

1.5. Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 3. und 4. Kap. Allgemeiner Teil StGB) sind die rechtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Art. 2 StGB festgelegten Ziele strafrechtlicher Verantwortlichkeit:

- Strafen (Haupt- und Zusatzstrafen),
- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht oder Entscheidung des Kommandeurs über nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen von Militärpersonen,
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Jugendlichen.

Mit den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind spezielle Rechtsformen der gesellschaftlich-staatlichen Hilfe und Kontrolle verbunden, insbes.

- Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (vgl. §§47, 48 StGB),
- Bürgschaft (vgl. §§31, 45 StGB),
- Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung (vgl. §27 StGB).

Der Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dienen des weiteren die Maßnahmen zur Strafenverwirklichung (vgl. 8. Kap. StPO; 1. DB zur StPO; StVG und WEG). Strafen i.S. des Strafrechts dürfen nur von den staatlichen Gerichten ausgesprochen werden (vgl. Art. 4 StGB). Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen nur angewandt werden, wenn die Schuld des Rechtsverletzers zweifelsfrei festgestellt ist.